

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT HARTBERG-FÜRSTENFELD

Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld

«Postalische Adresse»

→ Anlagenreferat

Bearb.: Mag. Peter Bubik
Tel.: +43 (3332) 606-220
Fax: +43 (3332) 606-550

E-Mail: bhhf-anlagenreferat@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHHF-139294/2021-2 Hartberg, am 19.04.2021

Ggst.: Packnatur Entwicklungs- und Produktions GmbH

Angerstraße 28, 8292 Neudau

Zubau Produktionshalle und Nutzungsänderung

Öffentliche Kundmachung

einer mündlichen Verhandlung am

Montag, dem 10.05.2021 um 09:00 Uhr.

Treffpunkt der Verhandlungsteilnehmer: an Ort und Stelle/

Die Packnatur Entwicklungs- und Produktions GmbH hat folgende(s) Ansuchen bei der Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld gestellt:

Gewerberechtliche und baurechtliche Änderungsgenehmigung

für die Errichtung und den Betrieb folgender Betriebsanlagenänderung

<u>Lage der Anlage:</u> Grundstück Nr. 428/178 und .214 KG. Neudau, Gemeinde Neudau

<u>Kurzbeschreibung des Projektes:</u> Zubau Produktionshalle und Nutzungsänderung

Bauliche Anlagen: Produktionshalle

Außenanlagen: unverändert

Maschinelle Anlagen: Spinnmaschinen

<u>Heizungsanlage:</u> Erweiterung der bestehenden Heizung – Fernwärme

Ausweisung im Flächenwidmungsplan: GG

Zul. Bebauungsdichte: 0,2-0,8

8230 Hartberg • Rochusplatz 2

Betriebszeiten: unverändert

Anzahl der beschäftigten Arbeitnehmer: 18 bestehende MA + 12 neue MA = 30 MA gesamt

Erstgenehmigung: Bescheid Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld

vom 12.06.2019, GZ.: BHHF-47040/2019

Änderungsgenehmigung: Bescheid Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld

vom 07.07.2020, GZ.: BHHF-96862/2020,

Rechtsgrundlagen:

⇒ Gewerbeordnung - GewO 1994, BGBl.Nr. 194/1994, i.d.g.F.: § 81, 356

⇒ Steiermärkisches Baugesetz 1995, LGBl.Nr. 59/1995, i.d.g.F.: §§ 19, 20, 24 ⇒ Bauübertragungsverordnung 1999, LGBl. Nr. 1/2013 § 1 lit D

Sonstige Rechtsgrundlagen:

⇒ Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz - AVG 1991, BGBl.Nr. 51/1991, i.d.g.F.: §§ 40 bis 44 und 54

⇒ Arbeitnehmerschutzgesetz - ASchG 1994, BGBl.Nr. 450/1994, i.d.g.F.: § 93, § 94

Hinweise:

Sie können an dieser Verhandlung teilnehmen, eine Verpflichtung dazu besteht jedoch nicht.

Zweck der Verhandlung ist es festzustellen, ob und in welcher Form das vom Antragsteller eingereichte Projekt behördlich genehmigt wird.

Wenn Sie glauben, durch dieses Projekt in einer Ihrer **Schutzinteressen** beeinträchtigt zu sein, ist es für Sie wichtig, dass Sie rechtzeitig Ihre **Einwendungen** dagegen erheben.

Schutzinteressen sind:

im gewerbebehördlichen Verfahren:

- Schutz des Lebens und der Gesundheit
- Schutz des Eigentums
- Schutz vor unzumutbaren Belästigungen (z.B. durch Lärm, Schadstoffe etc.)

im baurechtlichen Verfahren:

- Übereinstimmung mit Raumordnungsbestimmungen, soferne damit ein Immissionsschutz verbunden ist
- Bauabstände, Schallschutz und Brandschutz
- Schutz vor Gefährdungen und unzumutbaren Belästigungen

Einwendungen müssen entweder bei der Augenscheinsverhandlung mündlich erhoben werden, oder, wenn sie schriftlich verfasst werden, spätestens am Tag vor der Verhandlung bei der Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld einlangen. Wenn Sie keine Einwendungen erheben, verlieren Sie die Parteistellung.

Bitte beachten Sie, dass Sie sich in der mündlichen Verhandlung nachträgliche Einwendungen nicht vorbehalten können (§ 42 AVG 1991).

Sie können sich in diesem Verfahren auch vertreten lassen. Ihr **Vertreter** muss dazu von Ihnen **bevoll-mächtigt** werden.

Das ist nicht erforderlich bei:

- ⇒ Rechtsanwälten und Notaren,
- ⇒ amtsbekannten Familienmitgliedern oder Mitarbeitern.

Bitte bringen Sie Ihre Kundmachung als Nachweis mit.

In die Projektsunterlagen kann bis zum Tag vor der Verhandlung während der Zeiten des Parteienverkehrs (Montag bis Freitag von 08.00 bis 12.30 Uhr) bei der Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld Einsicht genommen werden.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen - z.B. Krankheit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als Nachbar können Sie von Ihrem Anhörungsrecht <u>im gewerblichen Betriebsanlagenverfahren</u> schriftlich vom Anschlag dieser Kundmachung bis zum 07.05.2021 Gebrauch machen oder an der Verhandlung teilnehmen. Nur fristgerechte Stellungnahmen können im Verfahren berücksichtigt werden.

Mit freundlichen Grüßen Der Bezirkshauptmann i.V.

Mag. Peter Bubik (elektronisch gefertigt)